



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO

Änderung des Entsendegesetzes

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, 28. April 2021

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Vorlage als Ganzes	4
3.2	Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG (Mindestlöhne)	4
3.2.1	Kantone.....	4
3.2.2	Parteien.....	5
3.2.3	Weitere Kreise (inklusive Dachverbände der Wirtschaft)	5
3.3	Art 7b EntsG und Art. 16a BGSA (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben)	7
3.3.1	Kantone.....	7
3.3.2	Parteien.....	8
3.3.3	Weiter Kreise (inklusive Dachverbände der Wirtschaft)	8
4	Anhang / Annexe / Allegato	9

Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1 Ausgangslage

Am 23. April 2020 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) eröffnet. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.

Die Revision des Entsendegesetzes erfolgt aufgrund der Motion Abate vom 7. Juni 2018 (18.3473 «Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes»). Diese wurde am 25. September 2018 vom Ständerat und am 21. März 2019 vom Nationalrat angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 vorzulegen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll zusätzlich eine explizite Regelung zu den Folgen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Vollzugsaufgabe ins Entsendegesetz aufgenommen werden. Ziel ist es, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Rückbehalt und die Rückforderung von finanziellen Beiträgen des Bundes an die Kosten des Vollzuges der Entsendegesetzgebung bei einer Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Vollzugsaufgabe zu schaffen. Gleichzeitig soll auch eine entsprechende Bestimmung im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit aufgenommen werden.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 12. August 2020. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, diverse Verbände der Wirtschaft, die kantonalen tripartiten Kommissionen im Bereich der FlaM und weitere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 107 Adressatinnen und Adressaten angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sind insgesamt 50 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt verteilen:

	Adressaten/Teilnehmende	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen
1	Kantone (inkl. KdK ¹)	27	25
2	Politische Parteien	12	4
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4	Verbände der Wirtschaft	8	3
5	Weitere interessierte Kreise/Einzelpersonen	57	17
	Total	107	50

Einige Teilnehmenden äusserten sich nur zu einem Teil der Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten bzw. häufigsten Argumente zusammengefasst wiedergegeben.

¹ Konferenz der Kantonsregierungen.

Alle Stellungnahmen sind im Internet² publiziert. Die Liste aller Teilnehmenden und der verwendeten Abkürzungen befindet sich im **Anhang** dieses Berichts.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Vorlage als Ganzes

Überblick

Zusammenfassend werden die Änderungen von Art. 2 und 7 des Entsendegesetzes von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst. 34 Vernehmlassungsteilnehmer haben sich eher für die Änderungen ausgesprochen, 18 eher dagegen.

Ein etwas grösserer Teil der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt hingegen die Regelungen in Bezug auf die Folgen einer Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung von Vollzugsaufgaben (Art. 7b EntsG und 16a BGSA) ab. Diese Vorschläge fanden bei 16 Vernehmlassungsteilnehmern Zuspruch und wurden von 24 Vernehmlassungsteilnehmern hingegen eher abgelehnt.

Einzelne Teilnehmer haben Anpassungen und Präzisierungen gefordert.

Im Folgenden werden die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmern zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen (in zusammengefasster Form) aufgeführt.

3.2 Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG (Mindestlöhne)

3.2.1 Kantone

Es sind 25 Stellungnahmen der Kantone eingegangen. Eine überwiegende Mehrheit der Kantone (22) stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Entsendegesetzes zur Umsetzung der Motion Abate ganz oder teilweise zu (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG und ZH).

Eine kleine Minderheit der Kantone (2) lehnt die Änderungen der Art. 2 und 7 EntsG ab (BL und LU).

Ein Kanton (SH) äussert sich nicht zu diesem Teil der Vorlage.

Zustimmende Stellungnahmen:

GR, UR, OW, NW, ZG, SO, GL, ZG, SG und TG halten fest, dass sie aktuell zwar nicht von den Änderungen betroffen seien, da keine kantonalen Mindestlohngesetze in Kraft seien, aber dass sie die Änderungen trotzdem begrüssen würden. Sie erachten die Regelung als sinnvoll für diejenigen Kantone, die bereits heute über ein kantonales Mindestlohngesetz verfügen oder eine solches zukünftig erlassen werden.

AG, BE, GL, BS, SO und TI begrüssen die Anpassungen, da damit eine Gleichbehandlung der in- und ausländischen Betriebe erreicht werden kann. Zudem würde die Gesetzesänderung Wettbewerbsverzerrungen zwischen ansässigen Betrieben und ausländischen Entsendebetrieben verhindern.

SZ erachtet es als folgerichtig, dass die Kantone den Anwendungsbereich und die Zuständigkeiten für die Kontrollen selber bestimmen können.

Gewisse Kantone stehen zwar hinter der Vorlage zur Aufnahme der kantonalen Mindestlöhne im Entsendegesetz, melden jedoch Vorbehalte zu den Vollzugsvorschriften.

² www.bsv.admin.ch>Publikationen&Service>Gesetzgebung>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Verfahren oder www.ad-min.ch> Bundesrecht>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Vernehmlassungen>2020>WBF

So hinterfragt BS die Notwendigkeit der Regelung von Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG, da die Kontrolltätigkeiten bezüglich kantonalen Mindestlöhne bereits von Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG erfasst werden könnte. Zudem ist BS der Ansicht, dass die Sanktionierung der kantonalen Mindestlöhne nach Entsendegesetz zu regeln sei (analog der Mindestlöhne in den Normalarbeitsverträgen).

Auch NE und JU lehnen nur den Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG ab, da diese Kantone der Meinung sind, dass die Kontrollen der kantonalen Mindestlöhne Teil der flankierenden Massnahmen sind und es keinen Sinn machen würde, zwei verschiedene Kontrollverfahren anzuwenden. Auch sind sie nicht einverstanden, dass die Finanzierung den Kantonen überlassen werden soll.

VD regt an, anstatt aufzulisten, welche Regelungen des Entsendegesetzes nicht zur Anwendung kommen, nur darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Bestimmungen des kantonalen Mindestlohngesetzes zur Anwendung kommen.

TI begrüsst die Aufnahme der kantonalen Mindestlöhne im Entsendegesetz, ist jedoch entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der Ansicht, dass auch Entsandte, die in die Schweiz kommen können, unter den Anwendungsbereich seines kantonalen Mindestlohngesetzes fallen können. Sollte die Bundesbehörde bei ihrer gegenteiligen Meinung bleiben, schlägt der Kanton vor, den zweiten Teil des Art. 2 Abs. 1^{bis} EntsG zu streichen.

Ablehnende Stellungnahmen:

LU weist darauf hin, dass eine Ausdehnung der kantonalen Mindestlöhne mittels Entsendegesetz aus Sicht der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton heikel ist, da die Kantone nur im Rahmen von sozialpolitischen Massnahmen, etwa zur Bekämpfung von Armut, befugt seien, selber Mindestlöhne zu erlassen.

BL lehnt die Änderung ab, da diese die Gefahr berge, dass Anreize für weitere kantonale Mindestlohngesetze geschaffen werden.

3.2.2 Parteien

Zustimmende Stellungnahmen:

Die Grünen und die SP begrüssen die Änderungen im Zusammenhang mit den kantonalen Mindestlöhnen ausdrücklich. Sie regen jedoch an, dass in den kantonalen Erlassen klar festgehalten werden soll, dass zur Verhinderung von Anwendungskonflikten mit Mindestlöhnen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen der jeweils höhere Mindestlohn zur Anwendung komme.

Ablehnende Stellungnahmen:

Die FDP lehnt die Vorlage ab. Die vorgeschlagene Änderung würde zu Doppelspurigkeiten führen und ein schlechtes Signal gegenüber den Sozialpartnern senden. Weiter weist die FDP darauf hin, dass die kantonalen Mindestlöhne als sozialpolitische Massnahme zu verstehen seien und es deshalb in einem Widerspruch stehen würde, diese ins Entsendegesetz aufzunehmen.

Die SVP lehnt die Änderungen des Entsendegesetzes ab. Die Revision würde zu einem weiteren Ausbau der Bürokratie zu Lasten der Schweizer Unternehmen führen. Stattdessen solle die unbegrenzte Einwanderung aus der EU verhindert werden.

3.2.3 Weitere Kreise (inklusive Dachverbände der Wirtschaft)

Die Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren Kreise werden nachfolgend zusammengefasst. Es sind 21 Stellungnahmen eingegangen. Neun Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Vorlage ganz oder teilweise (Städteverband, SGB, VSAA, FER, CP, gbs, callnet.ch,

constructionvaud, Fédération vaudoise des entrepreneurs, CCIG), zwölf Vernehmlassungsteilnehmer (sgv, der SAV, EIT.Swiss, HotellerieSuisse, SBV, SFF, IsolSuisse, SPV, Gastro-suisse, Feusuisse, Holzbau Schweiz, Suisstec) sind dagegen.

Zustimmende Stellungnahmen:

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Änderung und spricht sich auch positiv darüber aus, dass die Kantone die Einhaltung der Mindestlöhne kontrollieren sollen.

Der SGB begrüsst die Vorlage. Jedoch soll bei verschiedenen geltenden Mindestlöhnen (kantonaler Mindestlohn, Mindestlohn in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen) in den kantonalen Erlassen festgehalten werden, dass der jeweils höhere Mindestlohn zu Anwendung kommt.

Der VSAA merkt an, dass für diejenigen Kantone, die über ein Mindestlohngesetz verfügen, die Änderungen sehr begrüsst werden. Damit werde die Umsetzung der kantonalen Mindestlohngesetze vereinfacht und eine Gleichbehandlung der in- und ausländischen Unternehmen gewährleistet.

Die FER begrüsst die Vorlage. Sie fügt an, dass sie, obwohl klar gegen staatliche Mindestlöhne, es trotzdem als sinnvoll erachtet, dass in denjenigen Kantonen, in welchen Mindestlohngesetze eingeführt wurden, diese sowohl für in- wie auch für ausländische Firmen gleichermassen gelten.

CP weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorlage nicht genau dem Wortlaut der Motion folgt. Jedoch hätte der Bund nicht die Möglichkeit die kantonalen Mindestlöhne auszuweiten, weshalb die Vorlage zu begrüssen sei.

gbs hält fest, dass es an der Zeit sei, dass das Entsendegesetz an die neuen Realitäten von kantonalen Mindestlöhnen angepasst werde und begrüsst die Vorlage deshalb.

Constructionvaud und Fédération vaudoise des entrepreneurs begrüssen die Änderungen, sind aber der Ansicht, dass die Massnahmen nicht weit genug gehen. Gemäss der Stellungnahme sollten die paritätischen Kommissionen die Möglichkeit erhalten auch direkt zu sanktionieren bzw. wird vorgeschlagen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) zu ändern, damit die Paritätischen Kommissionen zukünftig auch Verfügungen erlassen können.

Die CCIG begrüsst, dass mit der Vorlage eine Gleichbehandlung der in- und ausländischen Arbeitgeber vorgesehen werde.

Ablehnende Stellungnahmen:

Der SGV, der SAV, EIT.Swiss und HotellerieSuisse lehnen die Vorlage insbesondere ab, da diese die in allgemeinverbindlich erklärten GAV ausgehandelte Mindestlöhne durch die kantonalen Regelungen übersteuert würden. Wenn die kantonalen Mindestlöhne zudem über das Entsendegesetz gestützt werden, würde die Sozialpartnerschaft untergraben. Der SAV ist zusätzlich der Ansicht, dass der paritätische Vollzug nicht angetastet werden dürfe und beim kantonalen Vollzug die Gefahr einer Doppelsanktionierung bestehe.

Der SBV lehnt den Vorschlag zur Änderung im Entsendegesetz ab. Die Änderungen würden in keiner Weise der Umsetzung der Motion Abate entsprechen. Kantonale Mindestlöhne seien gemäss Rechtsprechung ausschliesslich im Sinne einer sozialpolitischen Massnahme zulässig. Die Änderungen würden zudem einen nicht akzeptablen Eingriff in den sozialpartnerschaftlichen Vollzug darstellen

SFF, IsolSuisse, SPV, Gastro-suisse, Feusuisse und Holzbau Schweiz lehnen die Gesetzesänderung ab. Ihrer Ansicht nach fehlt insbesondere der Anpassung von Art. 2 Abs. 1^{bis} EntsG die Rechtsgrundlage, da es sich bei den kantonalen Mindestlöhnen um eine sozialpolitische Massnahme handle und entsandte Arbeitnehmende keine Adressaten von sozialpolitischen Massnahmen seien. Die Entsendegesetzgebung stütze sich auf wirtschaftspolitische Überlegungen, eine Aufnahme der kantonalen Mindestlöhne sei nicht zulässig.

Suisstec lehnt den Vorentwurf ab, auch wenn er bei gewissen Konstellationen für eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen sorgen könnte. Die Ablehnung stützt der Verband insbesondere auf die Tatsache, dass die kantonalen Mindestlöhne den Mindestlöhnen in ave GAV vorgehen würden.

3.3 Art 7b EntsG und Art. 16a BGSA (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben)

3.3.1 Kantone

Zu den neuen Artikeln 7b EntsG und 16a BGSA des Vorentwurfes nahmen 25 Kantone Stellung.

Eine Minderheit der Kantone (9) stimmte den Regelungen in den Artikel 7b EntsG und 16a BGSA des Vorentwurfes teilweise oder vollständig zu (AG, BS, FR, GE, JU, SG, TI, VD und ZH).

Die Mehrheit der Kantone (16) hat sich gegen die neuen Artikel zur Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung von Vollzugsaufgaben ausgesprochen (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR und ZG).

Zustimmende Stellungnahmen:

AG beantragt die Bestimmung im Sinne der bereits angewendeten Praxis zu ergänzen, so dass ein Rückbehalt, eine Rückforderung oder eine Kürzung von Bundessubventionen nur bei Fehlen von achtenswerten Gründen möglich sind. Zudem regt AG an, dass detaillierte Ausführungen und Anwendungsbeispiele zur Härtefallregelung in den jeweiligen Absätzen 3 der beiden Bestimmungen in den Bericht aufgenommen werden.

BS ist der Auffassung, dass die neuen Regelungen eine ordnungsgemässe Verwendung der Subventionen und eine Gleichbehandlung aller Kantone gewährleisten.

FR und JU weisen darauf hin, dass die Folgen der Nichterfüllung und mangelhaften Erfüllung bereits heute in den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund geregelt sind, weshalb keine grundsätzlichen Einwände gegen die neuen Bestimmungen vorgebracht werden. FR regt jedoch an, dass eine vorgängige Mahnpflicht aufgenommen wird und die Kürzung, Streichung oder Rückforderung einen formellen Entscheid mit entsprechendem Rechtsweg voraussetzen.

Gemäss SG ist gegen die neuen Bestimmungen grundsätzlich nichts einzuwenden, ausser dass diese so formuliert werden müssen, dass den Besonderheiten der verschiedenen, im EntsG und im BGSA geregelten Abgeltungstatbestände Rechnung getragen wird. Weiter gibt SG zu bedenken, dass den Kantonen ihre Spielräume in der Ausgestaltung der Kontrollkonzepte belassen und diese bei der Beurteilung der Leistungserfüllung angemessen berücksichtigt werden müssen.

VD unterstützt die neuen Bestimmungen ebenfalls, kritisiert jedoch, dass der Kanton die finanziellen Folgen einer mangelhaften Erfüllung der flankierenden Massnahmen tragen soll, während die Kontrolltätigkeit in den Verantwortungsbereich der tripartiten Kommission fällt, welche sich aus Vertreten des Kantons und der Sozialpartner zusammensetzt. Weiter ist VD der Ansicht, dass ein Zins von jährlich 5 Prozent nicht systematisch, sondern nur bei schweren Pflichtverletzungen erhoben werden soll.

Ablehnende Stellungnahmen:

AI, AR, BE, BL, GR, NW, OW, SH und ZG befürchten, dass der Bund über die geplanten Änderungen zu stark in die Vollzugshoheit der Kantone eingreifen wird. Es werden Bedenken geäussert, dass den Kantonen in den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund einseitig Kontrollvorgaben aufgezwungen werden und bei Nichterreichen dieser Kontrollzahlen systematisch eine Reduktion der Bundessubvention erfolgt.

AR, AI, NW, UR und ZG vertreten die Meinung, dass sich die neue Bestimmung im Entsendegesetz hauptsächlich auf die Tätigkeit der TPK fokussiert und nicht auch auf jene der PK.

BL befürchtet, dass aufgrund der Anwendungsoffenheit selbst bei einer teilweisen Erfüllung die gesamte Bundessubvention gekürzt oder zurückgefordert werden könnte.

BE, SO und SZ weisen darauf hin, dass die Leistungsvereinbarungen bereits heute eine Vertragsklausel enthalten, wonach bei ungenügendem Vollzug die Abgeltungen des Bundes gekürzt oder zurückgefordert werden können.

BL, GL, SH und SO weisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, nach der auch ohne explizite spezialgesetzliche Grundlage die Möglichkeit besteht, zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen zurückzufordern.

BL, GL, SZ, TG und UR befürchten, dass die neuen Regelungen zu einem Ungleichgewicht der partnerschaftlichen Beziehung zwischen Bund und Kantonen und einer Einschränkung der föderalen Verhandlungsmöglichkeiten führen wird.

GL vertritt die Ansicht, dass neue Regelungen erfahrungsgemäss zu neuen Kontrollen und einem erhöhten Kontrollaufwand führen.

Gemäss LU geht aus dem erläuternden Bericht zu wenig hervor, ob oder wann die Härtefallregelung zur Anwendung gelangt und in welchem Umfang eine Kürzung erfolgen kann. Weiter vertritt LU die Ansicht, dass eine Kürzung, Streichung oder Rückforderung der Abgeltung höchstens aufgrund nicht erbrachter Quantität der Kontrollen erfolgen kann, nicht jedoch bei bereits geleisteten Kontrollen.

LU, NE und OW sind der Meinung, dass die Definitionen betreffend Nichterfüllung und mangelhafter Erfüllung, insbesondere bezüglich der Quantität der Kontrollen, präzisiert werden müssen.

AR, BE, NW, OW, SH und ZG weisen darauf hin, dass der Bund im Bereich des BGSA kein direktes Weisungsrecht hinsichtlich der Kontrolltätigkeit hat und dass das Parlament im Rahmen der Revision des BGSA, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, eine Einschränkung der föderalen Kompetenz der Kantone betreffend den Vollzug des BGSA explizit abgelehnt hat.

3.3.2 Parteien

Die SP und die Grünen sind die einzigen Parteien, die sich zu diesen Artikeln geäussert haben. Beide Parteien unterstützen die Regelungen in den Artikel 7b EntsG und 16a BGSA des Vorentwurfes.

3.3.3 Weitere Kreise (inklusive Dachverbände der Wirtschaft)

Zur Gesamtvorlage sind seitens der Dachverbände der Wirtschaft und der weiteren Kreise 21 Stellungnahmen eingegangen.

Acht Vernehmlassungsteilnehmer haben sich nicht zu den neuen Artikeln 7b EntsG und 16a BGSA des Vorentwurfes geäussert (CallNet.ch, constructionvaud, Centre Patronal, EIT.swiss, Fédération vaudoise des entrepreneurs, Fédération des Entreprises Romandes, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Städteverband).

Fünf Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die neuen Bestimmungen ganz oder teilweise (CCIG, gbs, IsolSuisse, suissetec, SGB) und acht Vernehmlassungsteilnehmer (VSAA, SAV, feuisse, SFF, GastroSuisse, HotellerieSuisse, SBV, SPV) sind dagegen.

Zustimmende Stellungnahmen:

Der SGB findet es folgerichtig, dass wer seine Vollzugsarbeit nicht macht, die erhaltenen Mittel zurückerstatten muss. Der SGB wünscht sich jedoch eine praxisnähere Definition der Vollzugsaufgaben.

Die CCIG ist der Auffassung, dass mit den neuen Bestimmungen keine neuen Pflichten einhergehen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung ins Gesetz überführt wird. Die CCIG regt jedoch eine Präzisierung des Begriffs der mangelhaften Erfüllung und des Anwendungsbereichs der Härtefallregelung an. Weiter ist die CCIG der Ansicht, dass eine systematische Erhebung eines Zinses von jährlich 5 Prozent nicht adäquat ist.

IsolSuisse und suissetec befürworten einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mittel. Weiter sprechen sich IsolSuisse und suissetec für eine gesetzlich vorgeschriebene Mahnpflicht des Bundes aus. Zudem sind IsolSuisse und suissetec der Auffassung, dass eine Rückerstattung nur erfolgen soll, wenn der Abgeltungsempfänger wider besseres Wissen gehandelt hat.

Ablehnende Stellungnahmen:

Der VSAA, SAV und die HotellerieSuisse sind der Ansicht, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem Bund genügend Möglichkeiten gibt, zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen zurückzufordern, weshalb es der neuen Artikel 7b EntsG und 16a BGSA nicht bedarf.

Der SAV und die HotellerieSuisse befürchten, dass der Bund durch die neuen Bestimmungen vermehrt Einfluss auf die Vollzugstätigkeit nehmen wird. Der SAV und die HotellerieSuisse sind zudem der Ansicht, dass der Begriff «mangelhafte Erfüllung» einen zu grossen Interpretationsspielraum offenlässt.

Der VSAA befürchtet, dass mit der Einführung der neuen Bestimmungen ein Ungleichgewicht in der partnerschaftlichen Beziehung und eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen einhergehen wird.

Für den SBV ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Entschädigung der paritätischen Kommissionen über die Bestimmungen in den Vereinbarungen mit dem Bund hinaus geregelt werden soll. Zudem ist für den SBV der Wortlaut der Bestimmungen nicht klar und führt zu einem übermässigen Ermessensspielraum.

Feusuisse, SFF, GastroSuisse, SPV beantragen eventualiter die Artikel 7b EntsG und 16a BGSA zu streichen, ohne dies weiter zu begründen.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna

BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
GPS	Grüne Partei der Schweiz
PES	Les Verts - Parti écologique suisse
PES	Partito ecologista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique
UDC	Unione Democratica di Centro
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband	Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses	Union des villes suisses
Unione delle città svizzere	Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

5. Weitere interessierte Kreise
Autres milieux intéressés
Altri ambienti interessati

VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
AOST	Association des offices suisses du travail
AUSL	Associazione degli uffici svizzeri del lavoro
TPK Luzern	Tripartite Kommission Arbeitsmarkt, Kanton Luzern
FER	Fédération des Entreprises Romandes
CP	Centre patronal
SBV	Schweizer Baumeisterverband
SSE	Société Suisse des Entrepreneurs
SSIC	Società Svizzera degli Impresari-Costruttori

gbs	Grüne Berufe Schweiz
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
Gebäudehülle Schweiz Enveloppe des édifices Suisse Involucro edilizio Svizzera	Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen Association des entrepreneurs de l'enveloppe des édifices Associazione aziende svizzere involucro edilizio
EIT.swiss	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Association Suisse des Installateurs-Électriciens Associazione Svizzera degli Installatori Elettricisti
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
ISOLSUISSE	Verband Schweiz Isolierfirmen Association des entreprises suisses d'isolation Associazione svizzera delle aziende dell'isolazione
SPV ASC ASP	Schweizerischer Plattenverband Association Suisse du Carrelage Associazione Svizzera delle Piastrelle
GASTRO SUISSE	Verband der Schweizer Gastrobranchen Association de l'hôtellerie-restauration suisse Associazione della ristorazione e dell'albergheria svizzera
HotellerieSuisse	Verband der Schweizer Beherbergungsbetriebe Association des établissements d'hébergement en Suisse Associazione del settore alberghiero svizzero
Holzbau Schweiz	Branchenverband Holzbau Schweiz Association suisse de l'industrie de la construction en bois Associazione svizzera dei costruttori in legno
CallNet.ch	Branchenverband für Contact Center- und Kundenkontakt Management Association pour la gestion des centres de contact et des contacts clients Associazione per la gestione dei Contact Center e del contatto con la clientela
Construction vaud	

Entrepreneurs!	Fédération vaudoise des entrepreneurs
feusuisse	Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme Association des Poêliers-Fumistes, Carreleurs et Conduits de fumée Associazione dei fumisti, piastrellisti e costruttori di canne fumarie
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève